

Beschlussvorschlag:

Zur Finanzierung investiver Maßnahmen verkauft die Stadt Halle regelmäßig kommunale Grundstücke. Das Eigentum an diesen Grundstücken ist zum Zeitpunkt des Verkaufs in den meisten Fällen nicht von strategischer Bedeutung für die Stadtentwicklung. Insbesondere die Entwicklung des Wohnungsmarktes in verschiedenen deutschen Großstädten (München, Hamburg, Köln, Stuttgart) macht jedoch deutlich, dass zu einem späteren Zeitpunkt der Verkauf kommunalen Grundstückeigentums ein schwerwiegender Fehler sein kann. Die §§ 24 und 25 Baugesetzbuch regeln die Möglichkeiten, unter bestimmten Umständen ein Vorkaufsrecht bei Grundstücksverkäufen im Gebiet der Kommune auszuüben. Dies bietet der Kommune theoretisch die Möglichkeit, Grundstücke in strategisch wichtigen Lagen zu erwerben.

Wir fragen daher die Stadtverwaltung:

1. Wurde in den vergangenen zehn Jahren vom kommunalen Vorkaufsrecht im Sinne der §§ 24 und 25 BauGB Gebrauch gemacht?
2. Wenn ja, in welchen Fällen?
3. Wie bewertet die Verwaltung die Nutzung des Vorkaufsrechts als Instrument der Stadtentwicklung?

gez. Johannes Krause
Vorsitzender
SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale)